

Satzung

für die

geographische Herkunftsangabe

„Dresdner Stollen“

Die zur Benutzung der geographischen Herkunftsangabe "Dresdner Stollen" berechtigten Backwarenbetriebe sowie Produktionseinrichtungen des Gaststättenwesens der Stadt Dresden und einiger umliegender Ortschaften, deren Rechte vom VE Backwarenkombinat Dresden, dem Hotel "Bellevue", der Bezirksdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) - Bezirk Dresden -, dem Konsum-Backwarenkombinat Dresden, dem Rat des Bezirkes Dresden - Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft - und der Bezirkshandwerkskammer Dresden wahrgenommen werden, geben sich folgende

S a t z u n g

§ 1

Mit dieser Satzung wird das Ziel verfolgt, den guten Ruf des "Dresdner Stollen" zu erhalten und zu festigen sowie die Marktpositionen dieses Dresdner Erzeugnisses in der DDR und im Export zu fördern.

§ 2

- (1) Die geographische Herkunftsangabe "Dresdner Stollen" wird zur Kennzeichnung des schweren Hefengebäcks Stollen und in der Werbung für dieses Erzeugnis benutzt.
- (2) In gleicher Weise können die Bezeichnungen "Dresdner Christstollen" und "Dresdner Weihnachtstollen" benutzt werden.

- (3) In anderen als den in Absatz 1 und 2 genannten Formen darf "Dresden" als geographische Herkunftsangabe in Verbindung mit Stollen nicht benutzt werden.

§ 3

- (1) Zur Verstärkung des Rechtsschutzes hat das VE Backwarenkombinat Dresden "Dresdner Stollen" am 09. 07. 1985 zur Eintragung als geographische Herkunftsangabe beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der DDR angemeldet. Am 20. 11. 1985 wurde "Dresdner Stollen" unter Nr. 15 in das Register für Herkunftsangaben eingetragen.
- (2) Das VE Backwarenkombinat Dresden ist Verantwortlicher im Sinne des § 21 Abs. 3 WKG und als solcher in das Register eingetragen worden.
- (3) Das VE Backwarenkombinat Dresden nimmt die Pflichten des Verantwortlichen wahr, indem es
- für den Schutz der Herkunftsangabe "Dresdner Stollen" im In- und Ausland sorgt,
 - kontrolliert, daß die Herkunftsangabe nur von Berechtigten benutzt wird,
 - die Einhaltung der Benutzungsbedingungen kontrolliert
- und
- in geeigneter Weise gegen Verletzungen vorgeht.

§ 4

- (1) Die geographische Herkunftsangabe "Dresdner Stollen" wird ausschließlich von den im Großraum Dresden ansässigen volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Produzenten der Erzeugnisgruppe Backwaren und des Gaststättenwesens zur Kennzeichnung der von ihnen hergestellten Stollen benutzt.
- (2) Der Großraum Dresden umfaßt das innerhalb der starken Markierung liegende Territorium gemäß Anlage 1 (Karte). Im einzelnen sind das der Stadt- und Landkreis Dresden, die Gemeinden Coswig und Weinböhla des Kreises Meißen, die Stadt Freital und die Gemeinde Pesterwitz des Kreises Freital sowie die Städte Pirna und Heidenau und die Gemeinden Birkwitz - Pratzschwitz und Graupa des Kreises Pirna (Stand vom 1. 6. 1985).

§ 5

- (1) "Dresdner Stollen" ist ein schweres Hefengebäck, das ausschließlich aus Naturprodukten hergestellt wird. Es ist ein Gebäck mit hohem Fettanteil und zeichnet sich durch eine längere Haltbarkeit aus.
- Die Herstellung erfolgt nach traditionellen Dresdner Verfahren und Rezepturen.
- "Dresdner Stollen" ist ein spezielles Weihnachtsgebäck mit jahrhundertelanger Tradition. Es wird in der Weihnachtssaison produziert und ausgeliefert.

- (2) Mit der geographischen Herkunftsangabe "Dresdner Stollen" dürfen nur solche Stollen gekennzeichnet werden, die den qualitativen Festlegungen gemäß Anlage 2 entsprechen.

§ 6

- (1) Die im Großraum Dresden (§ 4 Abs. 2) ansässigen Backwarenbetriebe haben das Recht zur Benutzung der geographischen Herkunftsangabe "Dresdner Stollen" entsprechend dieser Satzung.
- (2) Die außerhalb des Gebietes der Stadt Dresden im Großraum Dresden ansässigen Benutzungsberechtigten haben bei der Kennzeichnung von "Dresdner Stollen" und in der Werbung vor den Ortsnamen ihres Sitzes den Namen der Stadt Dresden zu setzen (z.B. Dresden-Radebeul oder Dresden-Graupa).
- (3) Alle Benutzungsberechtigten, deren übergeordnete Organe bzw. deren Interessenvertreter sind verpflichtet, bekanntgewordene Verletzungen dieser Satzung dem VE Backwarenkombinat Dresden mitzuteilen.

§ 7

- (1) Benutzungsberechtigten, die gegen diese Satzung verstoßen, kann zeitlich befristet das Recht zur Benutzung der geographischen Herkunftsangabe "Dresdner Stollen" entzogen werden.
- (2) Ein unbefristeter Entzug ist bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung zulässig.

§ 8

- (1) Zur Einhaltung der Satzung wird eine Kommission aus jeweils einem Vertreter des VE Backwarenkombinates Dresden, des Hotels "Bellevue", der Bezirksdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) - Bezirk Dresden -, des Konsum-Backwarenkombinates Dresden, des Rates des Bezirkes Dresden - Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft - sowie der Bezirkshandwerkskammer Dresden gebildet. Den Vorsitz übernimmt der Leiter der Erzeugnisgruppe Frischbackwaren des Bezirkes Dresden. Die Kommission tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Kommission kann mit einfacher Mehrheit - bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Kommission - den zeitweiligen oder unbefristeten Entzug des Rechts zur Benutzung der geographischen Herkunftsangabe "Dresdner Stollen" aussprechen und Auflagen erteilen. Vor einer Entscheidung über den Entzug des Benutzungsberechtigten oder einer Auflage ist der davon betroffene Betrieb anzuhören.
- (3) Die Kommission kann Sachverständige anhören.
- (4) Entscheidungen der Kommission sind schriftlich zu begründen und dem Betroffenen per Einschreiben zuzustellen.
- (5) Die Betroffenen haben das Recht, gegen Auflagen und Entzugsentscheidungen der Kommission innerhalb einer Frist von 10 Tagen Einspruch zu erheben. Die Kommission prüft die Einsprüche und entscheidet endgültig.

- (6) Wird gegen eine Entscheidung der Kommission verstoßen, können von der Kommission für jeden Verstoß Sanktionen bis zu 5.000,00 M verhängt werden.
- (7) Diese Sanktionen sind auf ein gesondertes Konto zu entrichten. Sie werden für die in § 9 genannten Zwecke eingesetzt.
- (8) Die Qualitätsausschüsse des Handwerks der Kreise, in denen Benutzungsberechtigte ihren Sitz haben, haben in ihrem Führungsbereich das Recht, Qualitätskontrollen durchzuführen und Sanktionen zu verhängen. Der Kommissionsvorsitzende ist von verhängten Sanktionen zu informieren.

§ 9

Das VE Backwarenkombinat Dresden verauslagt die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Aufrechterhaltung und Verteidigung der geographischen Herkunftsangabe "Dresdner Stollen" anfallenden Kosten. Es kann diese Kosten den Benutzungsberechtigten oder deren Interessenvertretern anteilig entsprechend der Warenproduktion an Stollen weiterberechnen.

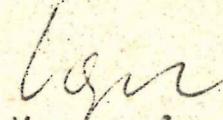
§ 10

- (1) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Unterzeichner.

VE Backwarenkombinat Dresden

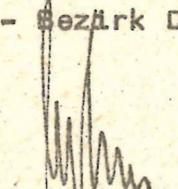
Hotel "Bellevue"

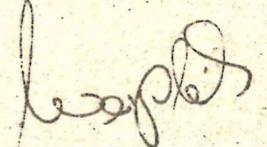

Z w a n z i g
Kombinatsdirektor


V o g e l
Direktor

Bezirksdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO)
- Bezirk Dresden -

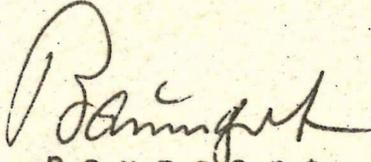
Konsum-Backwarenkombinat
Dresden

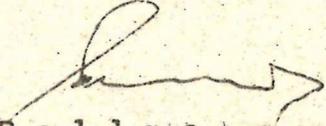

S t e p h a n
Bezirksdirektor


W e i ß b a c h
Kombinatsdirektor

Bezirks-Handwerks-Kammer

Rat des Bezirkes Dresden
Mitglied des Rates für
Örtliche Versorgungswirtschaft


B a u m g a r t
Vorsitzender


B e l l m a n n
Mitglied des Rates
für ÖW

Dresden, den 01. 08. 1987

Qualitative Festlegungen gemäß § 5

Inhaltsstoffe:

Weizenauszugsmehl
Backhefe
Vollmilch bzw. Vollmilchpulver
Kristallzucker
Frischbutter bzw. Butterschmalz
Dickzuckerfrüchte und Zitronat
Sultaninen
Mandeln süß und bitter bzw. Marzipanrohmasse
Zitronenschalen
Speisesalz
Puderzucker
Stollengewürz
Spirituosen

**Mindestanforderungen für bestimmte Inhaltsstoffe auf
Mehl bezogen (%):**

Frischbutter bzw. Butterschmalz	50 %
Sultaninen	55 %
Dickzuckerfrüchte und Zitronat	15 %
Mandeln süß und bitter	10 %

Lager- und Garantiefristen

mindestens 8 Wochen vom Tage der Herstellung
unter Beachtung der Lagerempfehlung

Lagerempfehlung:

12 - 15° C optimale Lagertemperatur

60 - 70 % relative Luftfeuchtigkeit

Mindestanforderungen Qualitätsbewertung:

sensorische Prüfung 16,0 Punkte (gut)

ASMW VW 760 vom 1. 11. 1973

Form:

Dresdner Stollen kann als gerollter bzw.
geschlagener oder als gerissener bzw.
geschnittener Stollen angeboten werden.